TOP 4:

Gesetz zur Änderung des Designgesetzes und weiterer Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes

Drucksache: 98/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient in erster Linie der weiteren Vereinfachung und Beschleunigung der Prozesse im Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA). Ziel des Gesetzes ist es daher, den elektronischen Rechtsverkehr beim DPMA zu erleichtern und das Nichtigkeitsverfahren vor dem DPMA in Designsachen zu verbessern. Hierzu sollen Verfahrensabläufe vereinfacht und modernisiert werden. Des Weiteren soll das deutsche Recht an geändertes europäisches Recht im Designgesetz, Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Markengesetz, Halbleiterschutzgesetz, Urheberrechtsgesetz und Sortenschutzgesetzangepasst werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 940. Sitzung am 18. Dezember 2015 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben, BR-Drucksache 540/15 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 158. Sitzung am 25. Februar 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drucksache 18/7684) unverändert angenommen (BR-Drucksache 98/16).

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschuses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.